

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Nicht vergessen:
3-Monats-Frist
Corona-Investitions-
prämie
Seite 2



Zinsen beim Finanzamt
weiterhin günstig!
ab Seite 3

CORONAFÖRDERUNGEN

Überprüfung der Corona- Kurzarbeits- beihilfen

„Koste es, was es wolle ...“ Und seit kurzer Zeit werden Betriebe überprüft, welche die Corona-Beihilfe zur Kurzarbeit in Anspruch genommen haben. Die nähere Ausgestaltung von Prüfungen wird durch ministerielle Verordnungen geregelt.



In einer eigenen Verordnung (kurz: VO) wird nun geregelt, wie das AMS die Daten der Kurzarbeitsbeihilfe elektronisch zu melden hat. So muss das AMS einmal im Monat an die sog „Zentralen Services“ im Finanzministerium (BMF) die Daten betreffend genehmigter **Kurzarbeitsbeihilfen** (kurz: KUAB) weiterleiten. Und zwar jene Daten, die der Arbeitgeber im Zuge der Abrechnungen der KUAB an das AMS übermittelt hat. Natürlich gesondert für jeden Arbeitnehmer. Zusätzlich müssen auch noch die vom AMS herangezogenen Daten der

monatlichen Beitragsgrundlagen des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger sowie die Branchenzuordnung übermittelt werden. So ist die Finanzverwaltung schon mal vorsorglich mit einschlägigen Daten für eine Prüfung versorgt. Schließlich gibt es ja das sog COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz, welches nun vermehrt angewendet werden soll.

Diese Daten aus den Abrechnungen zur KUAB werden auch für eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen der bis Jahresende 2021 noch möglichen Anträge für einen **Fixkostenzuschuss** verwendet, denn auch dort spielen diese Beihilfen zwecks Vermeidung von Doppelförderungen eine Rolle.

Der Auftrag zur **Kurzarbeitsbeihilfenprüfung** gemäß § 12 CFPG kann nur gemeinsam mit dem Auftrag zur Lohnsteuerprüfung erteilt werden. Er ist von jener Behörde zu erteilen, die den Auftrag zur Lohnsteuerprüfung erteilt. Der Prüfungszeitraum der Kurzarbeitsbeihilfenprüfung muss nicht mit dem der Lohnsteuerprüfung übereinstimmen.

Ein Auftrag zur Kurzarbeitsbeihilfenprüfung kann entweder vom Finanzamt oder von der ÖGK erteilt werden. Bei beiden Varianten kommen für die KUAB-Prüfung die üblichen Regelungen zur Anwendung, die auch für eine „normale“ Prüfung der Lohnverrechnung gelten. Seit einigen Monaten wurde die Lohnabgabenprüfung organisatorisch umgestellt und wird seither zentralisiert vom sog **Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge** (kurz PLA) als Spezialeinheit übernommen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Überprüfung der Corona-Kurzarbeitsbeihilfen	Seite 1
Corona-Investitionsprämie 3-Monats-Frist	Seite 2
Abzugsfähige Spenden im Jahr 2021	Seite 2
Empfängerbenennung	Seite 3
Zinsen beim Finanzamt weiterhin günstig	ab Seite 3
Corona-Hilfen - die neuen Varianten	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

3-MONATS-FRIST

Corona-Investitionsprämien nicht vergessen

Für die beantragten Prämien müssen die Investitionen bis Ende Februar 2023 umgesetzt werden. Bitte beachten Sie die kurze Frist für die Endabrechnung!

Endabrechnung

Bitte beachten Sie, dass je Förderungszusage nur eine Abrechnung möglich ist. Die Abrechnung kann erst **nach Bezahlung und Inbetriebnahme** der letzten Investition gemäß Förderungsvertrag durchgeführt werden, dann aber unbedingt **innerhalb von drei Monaten!** Die Einhaltung dieser kurzen Frist zur Übermittlung der Endabrechnung ist besonders wichtig, weil sonst keine Prämie mehr zusteht!

Für die Endabrechnung sind vor allem folgende Informationen bzw. **Unterlagen** notwendig – und zwar für jede

einzelne Investition(!):

- Rechnung
- Zahlungsbeleg(e) (bei Teilzahlungen für jede einzelne Teilzahlung)
- das genaue Datum der Bestellung!
- das genaue Datum der Inbetriebnahme!

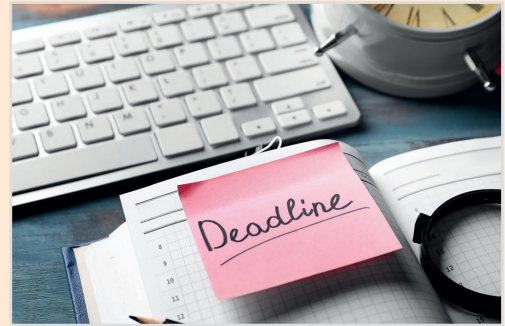
Zusätzlich auch folgende Informationen zum **Bankkonto**, auf welches die Investitionsprämie ausbezahlt werden soll:

- Name der Bank
- Kontoinhaber
- IBAN
- BIC (jajwahl, auch dieser muss an-

geführt werden!)

Darüber hinaus muss ein **amtlicher Lichtbildausweis** des vertretungsbefugten Organs (Geschäftsführer, Einzelunternehmer ...) hochgeladen werden.

Im Frühjahr wurde nun in der Richtlinie aufgenommen, dass die oben angeführte strenge 3-Monats-Frist nur dann nicht zu beachten ist, wenn die **Endabrechnung bis 30. September 2021** vorgenommen wird. Prüfen Sie daher bitte, ob diese Voraussetzungen auf einen gestellten Antrag zutreffen. ■



ZUR STEUEROPTIMIERUNG

Höhe der abzugsfähigen Spenden im Jahr 2021

Das Thema Spenden ist im Steuerrecht höchst kompliziert geworden, es gibt verschiedene Arten von Spenden und jeweils unterschiedliche Voraussetzungen. Dieser Beitrag handelt nur von der für heuer aktuellen Änderung hinsichtlich der Obergrenze der Absetzbarkeit.

Egal, ob die Spende aus dem Privatvermögen (dann unter den Sonderausgaben absetzbar) oder aus dem Betriebsvermögen (dann als Betriebsausgabe gewinnmindernd) geleistet wurde und unabhängig davon, um welche Art von Spende es sich dabei handelt und auch ohne Unterscheidung in Geldspenden und Sachspenden - alle freigiebigem Zuwendungen haben eines gemeinsam: Die jährliche **Spendenobergrenze von 10 % des Gewinnes bzw. Gesamtbetrages der Einkünfte** des aktuellen Jahres.

Bei den Veranlagungen der Jahre 2020 und 2021 ist ausnahmsweise hinsichtlich der 10%-Grenzen **nicht** auf den angepassten Gewinn bzw. den Gesamtbetrag der Einkünfte des **laufenden Jahres** abzustellen, **sondern** auf jenen des **Veranlagungsjahres 2019**, wenn dieser damals höher war. So wurde vom Gesetzgeber sichergestellt, dass die Abzugsfähigkeit von Spenden erhalten bleibt, auch wenn das aktuelle Ein-

kommen wegen der Corona-Pandemie wesentlich niedriger sein sollte.

Allgemeine Hinweise zu Spenden

Aufwendungen und Ausgaben, die zu einer **Gegenleistung** des Empfängers führen, sind nicht begünstigt. Als Spenden sind daher nur freiwillige Zuwendungen zu verstehen, die keinen Entgeltcharakter haben, sodass Leistungsvergütungen (zB solche an Feuerwehren) keinesfalls abzugsfähig sind.

Nicht als Zuwendungen abzugsfähig sind die **Mitgliedsbeiträge** jener Mitglieder, die am Vereinsleben als vollberechtigte Mitglieder teilnehmen können und die lediglich auf Grund der Mitgliedschaft bei der Körperschaft geleistet werden (echte Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes). Auch Beiträge, die zur Erlangung einer von der Organisation konkret erwarteten bzw. erbrachten Gegenleistung gefor-

dert und entrichtet werden (unechte Mitgliedsbeiträge), sind nicht abzugsfähig. Echte Mitgliedsbeiträge dienen vor allem der laufenden Abdeckung des Aufwandes der Körperschaft. Anzeichen für das Vorliegen von Mitgliedsbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ist die allgemeine, statuten-gemäße Leistung durch die Mitglieder, unabhängig von Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Körperschaft.

Beträge, die über diesen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes hinaus vom Mitglied **freiwillig** oder auf Grund einer gegenüber der Körperschaft eingegangenen Einzelverpflichtung zur Förderung des Vereinszweckes geleistet werden, sind nicht als Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes anzusehen und daher als Spenden abzugsfähig. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund einer **Fördermitgliedschaft ohne Mitgliedschaftsrechte**. ■

Wer zahlt, muss Empfänger nennen können

Möchte ein Steuerpflichtiger einen Aufwand steuerlich absetzen, dann muss der genaue Name und die Adresse dem Fiskus genannt werden. Wird diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, dann liegen keine steuerlichen Ausgaben vor.

Die Logik dieser Bestimmung liegt klar auf der Hand: Während beim Zahlenden steuerlich abzugsfähige Ausgaben vorliegen, erzielt der Empfänger in dieser Höhe Einnahmen, die steuerpflichtig sind oder sein könnten. Und daher möchte der Fiskus gerne wissen, bei wem diese Einnahmen aufscheinen müssen. Im Normalfall ist das ja gar kein Thema, weil man eine Rechnung vom Lieferanten bzw. Leistenden bekommt und auf dieser Rechnung alle Angaben zu seiner Person ersichtlich sind.

Schwieriger wird das allerdings, wenn eine Zahlung geleistet wird ohne dass dafür ein Beleg (Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung) oder ein unvollständiger Beleg, auf dem kein Name ersichtlich ist, ausgestellt wird. In derartigen Fällen könnte der Zahlende einfach einen internen Beleg selbst verfassen (sog. **Eigenbeleg**) und dort alle erforderlichen Angaben eben selbst schriftlich verfassen. Ein unvollständiger Beleg könnte vom Zahlenden ganz einfach selbst ergänzt werden. Nach derartigen Ersatzhandlungen liegt ein Beleg für die Buchhaltung vor, der Grundsatz „ohne Beleg keine Buchung“ wird dann auch nicht mehr verletzt. Der **Vorsteuerabzug** steht bei derartigen Belegen grundsätzlich nicht zu! Aber zumindest der Gewinn soll letztendlich vermindert werden und zu diesem Zweck wird ein solcher Beleg auch verwendet.

Wird dann eine solche Zahlung als gewinnmindernde Ausgabe steuerlich abgesetzt, dann könnte eine **finanzbehördliche Aufforderung** zur Nennung des Empfängers folgen. Solche Prüfungshandlungen finden sehr oft routinemäßig hinsichtlich sog. „Fremdleistungen“ statt. Für diese Ausgabenkategorie wurde in den Steuererklärungsformularen vor einigen Jahren eine eigene Kennziffer eingerichtet. So kommt das Prozedere sehr oft ins Laufen. Gegen eine solche Aufforderung gibt es kein Rechtsmittel.

Kommt der Abgabepflichtige einer gesetzmäßigen Aufforderung zu dieser Empfängerbenennung nicht nach, so dürfen

die betreffenden Betriebsausgaben (Aufwendungen) nach Ansicht des Ministeriums nicht anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die betriebliche Veranlassung unbestritten und die Ausgabe tatsächlich getätigt wurde. Die **Konsequenz** ist daher, dass diese Zahlung als private Ausgabe gilt und daher steuerlich nicht abzugsfähig ist. Hat der Steuerpflichtige darauf verzichtet, die Identität des Empfängers festzustellen, oder hat er falsche Angaben in Kauf genommen, so hat er sich nach Meinung des BMF die Versagung der Anerkennung als Betriebsausgabe selbst zuzuschreiben.

Ist die Zahlende eine **Körperschaft** (zB GmbH), dann sieht das Körperschaftsteuergesetz sogar noch eine weitere Konsequenz vor: Zusätzlich zur Nichtabzugsfähigkeit dieser Ausgabe ist ein **Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %** von jenem Betrag zu entrichten, bei denen der Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet wird. Damit beträgt die Steuerbelastung insgesamt 50 % und soll Schwarzgeldzahlungen völlig unattraktiv machen.

In der Regel muss der Abgabepflichtige seine Geschäftsbeziehungen so einrichten, dass er die Person des Empfängers oder Gläubigers namhaft machen kann. Eine Unmöglichkeit zur Empfängerbenennung kann bei Diebstahl oder unverschuldetem Verlust von Unterlagen vorliegen. Geschäftliche Rücksichtnahmen auf den Empfänger entheben den Abgabepflichtigen nicht von der Verpflichtung der Empfängerbenennung.

Werden an Kunden Waren ohne Rechnungslegung („Naturalrabatte“) und ohne entsprechende Lagerabgangsbelege, aus denen die Empfänger dieser Lieferungen ersichtlich sind, geliefert, kann nur jener Wareneinsatz als Aufwand anerkannt werden, der durch (aufbewahrte) Lagerabgangsbelege ausgewiesen ist, weil auch bei solchen Geschäftsfällen diese gesetzliche Regel der Empfängerbenennung zur Anwendung kommt. ■

AUS DEM MINISTERIUM



Zinsen beim Finanzamt bleiben weiterhin günstig

Bis 30. Juni konnte das spezielle Corona-Ratenmodell beantragt werden. Die Stundungszinsen wurden ab Juli um 2 % gesenkt – aber nicht nur für diese Spezialfälle, sondern für alle Stundungen.

Zinsen beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Beschwerdezinssatz ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig. Dabei bleiben Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht. Obwohl dieser Basiszinssatz in letzter Zeit keine großen Sprünge gemacht hat, sind die Stundungszinsen beim Finanzamt um 2,0 % abgesenkt worden. Hier sehen Sie die aktuellen Zinssätze beim Fiskus:

Fortsetzung auf Seite 4

wirksam ab	Basiszinzinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen
16.03.2016	-0,62 %	3,88 %	1,38 %	1,38 %	1,38 %
01.07.2021	-0,62 %	1,38 %	1,38 %	1,38 %	1,38 %

Zinsen bei der ÖGK

Um die finanziellen Folgen der Corona-Krise abzufedern, berechnet sich auch nach dem ASVG der Verzugszinsensatz vom 1.7.2021 bis zum 30.9.2022 aus dem Basiszinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Der Verzugszinsensatz wird daher für den Zeitraum ab 1.7.2021 bis 30.9.2022 temporär auf **1,38 Prozent** (im Jahr 2021) verringert. Der Verzugszinsensatz bei der ÖGK betrug bis zur Jahresmitte dieses Jahres immerhin noch 3,38 Prozent. ■

VERLÄNGERUNG

Corona-Hilfen für Betriebe – die neuen Varianten

Entgegen dem ursprünglichen Plan gibt es nun doch einige Hilfstöpfe im zweiten Halbjahr 2021. Lesen Sie hier die wichtigsten Infos zusammengefasst.

Härtefallfonds (HFF) Phase 3

Die Zahlungen daraus dienen zur Deckung der privaten Lebenshaltungskosten der Betriebsinhaber. Die Zahlungen aus dem HFF wurden für die Kalendermonate Juli, August und September 2021 verlängert, wobei als Antragszeitraum nunmehr auch auf den Kalendermonat umgestellt wurde und nicht mehr von Monatsmitte bis zur Mitte des Folgemonats. Die Abwicklung bleibt weiterhin bei der WKO. Wie bisher muss entweder zumindest 50 % weniger Umsatz im Vergleich zum jeweiligen Monat im Sommer 2019 erzielt worden sein oder die finanziellen Mittel reichen nicht zur Deckung der laufenden Kosten aus. Behördliche Betretungsverbote als Antragsgrund sind jetzt nicht mehr vorgesehen.

Die Höhe des HFF wurde auf monatlich 600,- gestutzt, maximal sind 2.000,- möglich. Beantragt werden kann nur mehr über die Handysignatur und zwar jeweils nach Ablauf des Kalendermonats der Antragstellung bis längstens drei Monate danach (für Juli daher vom 2.8. bis 31.10.2021).

Ausfallsbonus II (AB II)

Von der COFAG wird auch weiterhin der AB II abgewickelt. Der AB wurde um weitere drei Kalendermonate als Betrachtungszeiträume verlängert (Juli bis inkl Sept 2021). Antragsberechtigt sind wie bisher grundsätzlich nur Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte

in Österreich, die operativ tätig sind und Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen.

Wichtig ist als Grundvoraussetzung, dass dieses Unternehmen im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen betreffend das Umsatzminus setzen muss, um den Umsatzausfall zu reduzieren (zB durch Werbemaßnahmen). Diese Schadensminderungspflicht hat schon in der Vergangenheit bei den Fixkostenzuschüssen und beim Verlustersatz sehr viel Staub aufgewirbelt und wird von der COFAG sehr streng geprüft werden. Wenn daher für die Erfüllung dieser Schadensminderungspflicht keine oder nicht ausreichend Beweismittel vorgelegt werden können, dann ist sogar mit der Rückzahlung dieser Förderung zu rechnen!

Die Einstiegsvoraussetzung für den AB wurde verschärft: Mindestens 50 % Umsatzreduktion im Vergleich zum betreffenden Monat im Jahr 2019 müssen vorliegen (bisher reichten 40 % aus). Außerdem müssen die Unternehmer die Privatentnahmen bzw die Gewinnausschüttungen im 2. Halbjahr 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen! Auch die Einhaltung dieser Verpflichtung dürfte für manche ein Stolperstein werden und von der Finanzverwaltung künftig bei Prüfungen streng geprüft werden. In der VO wird angeführt, dass die Ausschüttung von nicht zwingenden Dividenden bzw Gewinnausschüttungen der Gewährung

des AB II entgegenstehen!

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmer wird zusätzlich eingeschränkt, weil der AB II eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche voraussetzt. Es gibt einen eigenen Branchenkatalog zum AB II, nur die dort angeführten Branchen sind antragsberechtigt.

Die sog Ersatzrate wurde nun drastisch verringert und hängt von der Branchenzuordnung ab. Der AB II beträgt nur mehr zwischen 10 % und 40 % der Umsatzreduktion. So zB für Restaurants 40 %, für Grafikdesigner 30 %, für Werbeagenturen 20 % und etwa für Reisebüros 10 %.

Anträge sind über FinanzOnline jeweils ab dem 16. des folgenden Monats über drei Monate lange möglich.

Verlustersatz-Verlängerung

Der Verlustersatz (VE) sollte ursprünglich mit dem Antragsmonat Juni auslaufen. Nun wurde dieser VE doch um weitere sechs Monate verlängert. Die Ersatzraten bleiben unverändert hoch, der Umsatzrückgang muss zumindest 50 % verglichen mit dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 betragen.

Anträge zum VE können bis Ende Juni 2022 gestellt werden. Bis Jahresende 2021 kann eine Akontozahlung dafür beantragt werden (sog Tranche-1-Antrag). ■